

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Stadtteil Mecklenbeck“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Stadtteil Mecklenbeck e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 48163 Münster-Mecklenbeck. Die ladungsfähige Vereinsadresse wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand bestimmt und bei Gericht hinterlegt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein versteht sich als Marketingverein, dessen Zweck es ist, die öffentlichen Aktivitäten von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Gewerbetreibenden zu bündeln, um den Stadtteil Mecklenbeck zu stärken, ihn attraktiver werden zu lassen und sein Profil zu schärfen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten, welche die Darstellung und Stärkung Mecklenbeck als Stadtteil des Lernens, Leistens und Lebens nach innen und außen unterstützen. Es werden Veranstaltungen und Projekte im Stadtteil Mecklenbeck gefördert, welche die Anforderungen der §§ 51 ff der Abgabenordnung erfüllen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand kann dem Antrag innerhalb eines Monats widersprechen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Vereinspflichten durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein grober Pflichtverstoß stellt z.B. die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung dar.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Sie werden als Jahresbeiträge erhoben und sind im Voraus für das kommende Kalenderjahr jeweils spätestens am 31.12. des Jahres, das dem jeweiligen Beitragszeitraum vorhergeht.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 2. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstandes
 3. Bestimmung der Anzahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer, Wahl und Abwahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
 5. Bestimmung der Höhe des Jahresbeitrages
 6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und eine Auflösung des Vereins
- (2) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich; dies kann auch per E-Mail erfolgen. Bei der Einberufung ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Mit der Einberufung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
 - (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesende Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Niederschriften werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Der Vorstand ist auch berechtigt, zur Abwicklung einzelner Veranstaltungen oder Projekte des Vereins befristete Auftrags- bzw. Arbeitsverhältnisse zu begründen. Der Vorstand übt die Arbeitgeberbefugnisse aus.
- (3) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, nämlich dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (7) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 7 Kassenprüfung

Der oder die gewählte(n) Kassenprüferin(en) und/oder Kassenprüfer hat/haben die Aufgabe der Rechnungsprüfung.

§ 8 Auflösung / Wegfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bürgerverein für Mecklenbeck e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Münster, 27.11.2007